

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 9, Stand 31.08.2022

Typenunabhängige Genehmigung von Windkraftanlagen		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§§ 6 (3), 15 und 16 BImSchG	<p>Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) dauern mindestens zwei, in der Regel mehr als vier Jahre. Die technische Entwicklung verläuft weiterhin rasant. Wenn bei Antragstellung eine WEA mit einer Leistung von 3-4 MWp geplant wird, sind nach Ablauf der Genehmigungsprozedur moderne WEA schon bei 5-7 MWp. Der technische Fortschritt (höhere Leistung, höhere Stromerträge, Reduzierung (gefühlter) „Störfaktoren“ u.a.) darf dann aber nicht in die Umsetzung des Projekts einfließen, weil der zum Zeitpunkt der Antragstellung genannte WEA-Typ bindend ist.</p> <p>Um den technischen Fortschritt zur Geltung kommen zu lassen, müsste jedes Mal ein neues Antragsverfahren mit ungewissem Ausgang inhaltlicher und zeitlicher Art eingeleitet werden. Dauern Genehmigungen erneut mehrere Jahre (dies ist der Regelfall), dann ist die neu beantragte Technik zum Zeitpunkt der BImSchG-Genehmigung wiederum veraltet.</p> <p>Auf diesen Zusammenhang wird auch in der Studie „Energieunabhängigkeit von russischen Energieimporten durch den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien und massive Energie-/Kosteneinsparungen“ des „Zero Emission Thinktank“ hingewiesen (https://drive.google.com/file/d/1RDpEKmGo9hA6DhsLhEdTJl8VhwljIMwc/view).</p> <p>Darin gilt die hier vorgeschlagene Maßnahme als wichtiger Baustein, sehr rasche Energieunabhängigkeit gegenüber Russland zu erreichen. Allein bei den bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten ca. 1000 WEA lasse sich ein zusätzliches Potenzial von 2 GWp realisieren, wenn sie mit einer Leistung von 6 statt 4 MWp errichtet werden können.</p>	<p>Im BImSchG wird ein § 15a eingefügt, worin normiert wird, dass bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien die Errichtung typenunabhängig genehmigt wird, so dass die jeweils fortschrittlichste Technik Verwendung finden kann, sofern es sich nicht um erhebliche Veränderungen handelt. Die Bestimmung der Erheblichkeit kann in Anlehnung an den § 16b BImSchG (Repowering) geschehen.</p>